

Hinweisblatt zum Datenschutz bei Anträgen für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG)

Soweit es für die Durchführung des BKGG i.V. mit SGB II bzw. zur Ermittlung der für die Sozialleistung maßgeblichen Verhältnisse im Einzelfall erforderlich ist, werden Ihre Daten manuell bzw. automatisiert verarbeitet (d.h. insbesondere: erhoben, erfasst, geordnet, gespeichert und übermittelt; vgl. Artikel 6 Abs. 1 c und e und Artikel 4 Nr. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)).

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei Erhebung der personenbezogenen Daten mitzuteilen:

Verantwortlicher

Verantwortlich im Sinne des Artikels 4 Nr. 7 DS-GVO für die Erhebung der Daten im Rahmen der Beantragung von Leistungen nach dem SGB XII ist:

Landratsamt Regen
Poschetsrieder Str. 16
94209 Regen
E-Mail: poststelle@lra.landkreis-regen.de
Tel.: 09921/601-0

Behördliche Datenschutzbeauftragte

Die Kontaktdaten der behördlichen Datenschutzbeauftragten lauten wie folgt:

Landratsamt Regen
Poschetsrieder Str. 16
94209 Regen
E-Mail: datenschutz@lra.landkreis-regen.de
Tel.: 09921/601-372

Landesdatenschutzbeauftragter

Die Kontaktdaten des Landesdatenschutzbeauftragten lauten wie folgt:
Der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (BayLfD)
Wagmüllerstr. 18, 80538 München
E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de
Tel.: 089/212672-0

Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung

Die Erhebung der personenbezogenen Daten ist notwendig, um festzustellen, ob ein Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) i.V.m. § 28 Sozialgesetzbuch Zwei (SGB II), § 34 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) besteht (§ 67 a Abs. 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) i. V. m. § 60 Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I). Die weitere Datenverarbeitung erfolgt nach § 67 b Abs. 1 SGB X.

Empfänger der personenbezogenen Daten

- Kreisfinanzbehörde, Landkreis Regen, um gewährte Leistungen auszahlen zu können sowie Gebühren, Auslagen und sonstige Forderungen annehmen zu können bzw. die Zahlung zu überwachen;
- Regierung von Niederbayern im Falle eines Widerspruchsverfahrens;
- Sozialgerichte im Falle von Klageverfahren;
- Wohngeldstelle bezüglich der Bestätigung der Leistungsberechtigung auf Wohngeld;
- Statistisches Bundesamt (§§ 121 ff SGB XII);
- Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte zur Durchführung von gerichtlichen Verfahren einschließlich Strafverfahren unter den Voraussetzungen der §§ 68, 69 SGB X;
- Jobcenter zur Klärung der sachlichen Zuständigkeit;
- Leistungserbringer zur Bestätigung der Leistungsberechtigung im Einzelfall;
- Kommunen zur Überprüfung der melderechtlichen Daten.

Dauer der Speicherung der Daten

Endet das Verwaltungsverfahren mit der Einstellung der Leistungen, werden die personenbezogenen Daten für die Dauer des Leistungsbezugs und nach Einstellung der Leistungen für 10 Jahre gespeichert. Nach diesem Zeitpunkt werden die Daten gelöscht.

Ist das Verwaltungsverfahren mit der Einstellung der Leistungen nicht abgeschlossen, erfolgt die Löschung der Daten 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Rechte des Betroffenen

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft der Verantwortliche, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten und mögliche Folgen der Nichtbereitstellung

Die Pflicht zur Mitwirkung und Bereitstellung der personenbezogenen Daten ergibt sich aus § 60 SGB I und ist erforderlich, um das Bestehen eines Leistungsanspruchs nach dem Bundeskindergeldgesetz zu prüfen. Sollten Sie die Daten nicht bereitstellen, können Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden (§ 66 SGB I).